

<b>Stadt Braunschweig</b>		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Zentrale Dienste 10.14	12829/09	12. Nov. 09

**Vorlage**

Beratungsfolge	Sitzung	Beschluss	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
			26. Nov. 09	X					
			1. Dez. 09		X				
		<b>Rat</b>	8. Dez. 09	X					

  

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR

	Ja	X	Nein		Ja	X	Nein		Ja	X	Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Auswahlverfahren für den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung**

„Für die Zulassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung werden gemäß § 33 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) die als Anlage 1 und 2 beigefügten Auswahlverfahren vorgeschrieben.“

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Niedersächsischen Beamtenrechts zum 1. April 2009 wurde die Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) geändert und damit auch das Verfahren des Regelaufstiegs von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung neu gefasst.

Nach § 33 Abs. 2 NLVO wird über die Zulassung zum Aufstieg entschieden, nachdem die Beamtin oder der Beamte ein vom Rat als oberster Dienstbehörde vorgeschriebenes Auswahlverfahren durchlaufen hat.

Die vorgeschlagenen Auswahlverfahren orientieren sich an der Zulassungspraxis beim Aufstieg in den bisherigen gehobenen Dienst (jetzt Laufbahngruppe 2) und bei der Zulassung von Beschäftigten zum Angestelltenlehrgang II und bedeuten im Ergebnis keine Verschlechterung für die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten.

§ 33 Abs. 1 NLVO sieht vor, dass die Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung zugelassen werden können, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen, sich in ihrer bisherigen Dienstzeit mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben und zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die Stadt Braunschweig werden zudem eine Stellungnahme des Beschäftigungsbereichs zur Eignung, eine Mindestbeurteilung, eine Mindestdienstzeit und eine Eignungsprüfung verlangt. Nähere Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Die abweichende Verfahrensweise bei der Durchführung der Eignungsprüfungen für die Fachrichtung Feuerwehr, neben einer schriftlichen Eignungsprüfung die Eignung insbesondere durch einen praktischen Test und Vorstellungsgespräche feststellen zu lassen, liegt zum einen in der Personalstruktur und zum anderen in den besonderen Anforderungen des Feuerwehrdienstes begründet.

I. V.

gez.

Lehmann  
Erster Stadtrat